

Zulassungsantrag

Name des antragstellenden Unternehmens: _____

Unter Anerkennung der Bedingungen im Anschreiben stelle ich / stellen wir einen Zulassungsantrag und reiche(n) gleichzeitig ein Angebot auf Abschluss des vorgegebenen Rahmenvertrags in Bezug auf folgende Leistungsbereiche ein:

- ☐ Leistungsbereich 01: SaSV Prüfung Standsicherheit Massivbau
- ☐ Leistungsbereich 02: SaSV Prüfung Standsicherheit Metallbau
- ☐ Leistungsbereich 03: SaSV Prüfung Standsicherheit Holzbau
- ☐ Leistungsbereich 04: Schweißfachingenieur (SFI / IWE)
- ☐ Leistungsbereich 05: SK/SV Betonschäden / -instandsetzung
- ☐ Leistungsbereich 06: EBA-Zulassung
- ☐ Leistungsbereich 07: SaSV Prüfung Brandschutz

und für folgende Gebietslose gemäß beigefügter Karte (Anlage 2 zum Rahmenvertrag) der Niederlassung Westfalen*:

- ☐ Gebietslos 1 (AS Osnabrück) Gebietslos 2 (AS Hamm)
- ☐ Gebietslos 3 (AS Bochum) Gebietslos 4 (AS Hagen, Netphen u. Dillenburg)

- ☐ Durch Setzen des einschlägigen „Kreuzes“ in diesem Zulassungsformular sowie die Angabe der erklärenden natürlichen Person am Ende des Zulassungsformulars gebe ich / geben wir die jeweilige Erklärung ab.
- ☐ Zusätzlich zu diesem Zulassungsformular reiche ich / reichen wir die in diesem Zulassungsformular als erforderlich gekennzeichneten *Anlagen* sowie den Entwurf des Rahmenvertrags mit rechtsverbindlicher Erklärung eines Angebots auf Abschluss des Rahmenvertrags ein (siehe Vordruck am Ende des Rahmenvertragstextes).
- ☐ Zum Nachweis bzw. zur Angabe von Referenzen (ab der zweiten Referenz) habe ich / haben wir den zur Verfügung gestellten *Anlage weitere Referenzangaben* (ggf. mehrfach) beigefügt und die Dateinamen aussagekräftig benannt (z.B. durch eine fortlaufende Zahl entsprechend der Referenznummer oder durch eine Kurzbezeichnung der Referenz ergänzt).

I. Erklärungen zu Ausschlussgründen
(vgl. Abschnitt III.1.1) (1) der Bekanntmachung)

[Hinweis: einen Abdruck der §§123 bis 125 GWB finden Sie am Ende des Dokuments]

Ich erkläre/wir erklären, dass:

- ☐ keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen.
- ☐ folgende zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen:

(sofern an zweiter Stelle ein Kreuz gesetzt wird, sind nachfolgend zwingend Angaben erforderlich, welche Ausschlussgründe erfüllt sind, mit Angaben welche Maßnahmen zur Selbstreinigung gem. 125 GWB unternommen wurden. Sofern der Platz nicht ausreicht, ggf. auf Anlage verweisen und diese hier genau Bezeichnen (Dateinamen))

- ☐ keine der fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. (1) und (2) GWB vorliegen.
- ☐ folgende fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. (1) oder (2) GWB vorliegen:

(sofern an zweiter Stelle ein Kreuz gesetzt wird, sind nachfolgend zwingend Angaben erforderlich, welche Ausschlussgründe erfüllt sind, mit Angaben welche Maßnahmen zur Selbstreinigung gem. 125 GWB unternommen wurden. Sofern der Platz nicht ausreicht, ggf. auf Anlage verweisen und diese hier genau Bezeichnen (Dateinamen))

II. Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
(vgl. Abschnitt III.1.1) (2) der Bekanntmachung)

- ☐ Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung erfülle/n.

III. Erklärung entsprechend § 19 Abs. 3 MiLoG
(vgl. Abschnitt III.1.1) (3) der Bekanntmachung)

- ☐ Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens EUR 2.500,00 belegt worden bin/sind.

IV. Angaben gemäß § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz
 (vgl. Abschnitt III.1.1) (3) der Bekanntmachung)

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro pro Einzelabruf wird der Auftraggeber von Unternehmen, welche zur Leistungserbringung aufgefordert werden sollen, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gem. § 6 Abs. 1 WRegG beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Auskunft aus dem Wettbewerbsregister	Registergericht / Genehmigungsbehörde:		Nummer der Eintragung in einem öffentlichen Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde
	Rechtsform:		
	Sitz der Firma		
	PLZ / Ort:		
	Straße und Hausnr.		
	Land:		
	Anschrift der Firma		
	PLZ / Ort:		
	Straße und Hausnr.		
	Land:		

V. Handelsregister / Berufsregister
 (vgl. Abschnitt III.1.1) (4) Bekanntmachung)

☐	Aktueller Nachweis der Eintragung in das einschlägige Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Unternehmen ansässig ist (in nicht beglaubigter Kopie) ist beigelegt. Der Nachweis ist aktuell, wenn er die zum Zeitpunkt der Antragstellung letzte im Register erfolgte Eintragung zum Unternehmen umfasst.
☐	Ich bin / wir sind nicht zur Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister verpflichtet.

VI. Erklärung zu Art. 5k VO (EU) Nr. 833-2014_ENTWURF
(vgl. Abschnitt III.1.1) (5) der Bekanntmachung)

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein **Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift** besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Bezeichnung/
Name
Verfahren:

Abschluss eines nicht-exklusiven Rahmenvertrags Prüffingenieurleistungen im Open-House-Verfahren der Niederlassung Westfalen, veröffentlicht 2024

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

- ☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
- ☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
 - ☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
 - ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
 - ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmerbeauftrage(n) / beauftragthabe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmerbeauftragen werde(n) / beauftragthabe(n).
 - ☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
 - ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
 - ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.
- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).
 - ☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
 - ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
 - ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

VII. Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

(vgl. Abschnitt III.1.2) (1) Bekanntmachung)

- ☐ Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir
über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung verfüge/n, die mindestens die
nachstehenden Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen abdeckt:
- Für Personenschäden mindestens 3.000.000,00 EUR pauschal je Schadensfall zweifach maximiert pro Jahr
 - Für Sach- und Vermögensschäden mindestens 2.000.000,00 EUR je Schadensfall zweifach maximiert pro Jahr
- und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n.
- oder
- ☐ über eine bestehende Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung verfügen und für den Fall des Erhalts eines Einzelauftrags die Versicherungssummen auf oben genannte Mindestversicherungssummen erhöhen.
- ☐ Die Nachweise sind als gesonderter **Anlage** beigelegt.

VIII. Zulassungen / Anerkennungen

(vgl. Abschnitt III.1.3) (1) Bekanntmachung)

Die Zulassung muss jeweils für die Leistungsbereich(e) nachgewiesen werden, für die eine Zulassung bzw. ein Angebot auf Abschluss des Rahmenvertrags gestellt wird.

Leistungsbereich 1: SaSV Prüfung Standsicherheit Massivbau

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 01:

Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit / Prüflingenieur/in für Bautechnik im Fachbereich Massivbau durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BIngK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer.

2. Eigenerklärung und Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung.

- ☐ als Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit / Prüflingenieur/in für Bautechnik im Fachbereich Massivbau durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BIngK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer

- ☐ Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind als **Anlage** beigelegt.

Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.

Leistungsbereich 02: SaSV Prüfung Standsicherheit Metallbau

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 02:

Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit / Prüflingen/in für Bautechnik im Fachbereich Metallbau durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BInGK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer.

2. Eigenerklärung und ggf. Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung:

- ☐ als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit / Prüflingen/in für Bautechnik im Fachbereich Metallbau durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BInGK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer.

- ☐ Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind als **Anlage** beigelegt.

Hinweis: Das Beilegen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.

Leistungsbereich 03: SaSV Prüfung der Standsicherheit Holzbau

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 03:

Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit / Prüflingen/in für Bautechnik im Fachbereich Holzbau durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BInGK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer.

2. Eigenerklärung und ggf. Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung:

- ☐ als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit / Prüflingen/in für Bautechnik im Fachbereich Holzbau durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BInGK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer.

- ☐ Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind als **Anlage** beigelegt.

Hinweis: Das Beilegen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.

Leistungsbereich 04: Schweißfachingenieur (SFI / IWE)

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 04:

- a) Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung als Schweißfachingenieur (SFI) oder Internationaler Schweißfachingenieur (IWE) mit deutschsprachigem Zeugnis oder nicht-deutschsprachigem Zeugnis mit zugehöriger Übersetzungs-urkunde.

und

- b) Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit / Prüflingen/in für Bautechnik im Fachbereich Metallbau durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BInGK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer.

2. Eigenerklärung und Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung

- ☐ als Schweißfachingenieur (SFI)
- ☐ Internationaler Schweißfachingenieur (IWE) mit deutschsprachigem Zeugnis
- ☐ Internationaler Schweißfachingenieur (IWE) mit nicht-deutschsprachigem Zeugnis mit zugehöriger Übersetzungs-urkunde
- ☐ als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit / Prüflingen/in für Bautechnik im Fachbereich Metallbau durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BInGK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer.

- ☐ Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) (bei b) einschließlich deutschsprachigem Zeugnis; bei c) einschließlich Zeugnis und Übersetzung) ist/sind als **Anlage** beigelegt.

Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.

Leistungsbereich 05: SK/SV Betonschäden / -instandsetzung

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 05:

- a) Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung als Sachkundiger Planer für die Instandsetzung von Betonbauteilen

und

- b) Eigenerklärung und Nachweise über Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung als Sachverständiger für Betonschäden und -instandsetzung.

und

- c) Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit / Prüflingenieur/in für Bautechnik im Fachbereich Massivbau durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BIngK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer.

2. Eigenerklärung und ggf. Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung.

- ☐ Anerkennung / Zertifizierung als Sachkundiger Planer für die Instandsetzung von Betonbauteilen
- ☐ Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung als Sachverständiger für Betonschäden und -instandsetzung (z.B. ö.b.u.V.)
- ☐ als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit / Prüflingenieur/in für Bautechnik im Fachbereich Massivbau durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BIngK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer

- ☐ Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind als **Anlage** beigelegt.

Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.

Leistungsbereich 06: EBA-Zulassung**1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 06:**

- a) Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung als Prüfsachverständiger im Teilgebiet Brückenbau einschließlich des konstruktiven Ingenieurbaus (Fachliste EBA) für die Fachrichtung Massivbau / Metallbau / Schweißtechnik / Verbundbau durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

und

- b) Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit / Prüfsachverständiger/in für Bautechnik im Fachbereich Massivbau oder Metallbau durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BInGK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer.

2. Eigenerklärung und ggf. Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n
und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit
aufrechterhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung:

- ☐ als Prüfsachverständiger im Teilgebiet Brückenbau einschließlich des konstruktiven Ingenieurbaus (Fachliste EBA) für die Fachrichtung Massivbau / Metallbau / Schweißtechnik / Verbundbau durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
- ☐ als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit / Prüfsachverständiger/in für Bautechnik im Fachbereich Massivbau durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BInGK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer
- ☐ als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit / Prüfsachverständiger/in für Bautechnik im Fachbereich Metallbau durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BInGK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer

- ☐ Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind als **Anlage** beigelegt.

Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.

Leistungsbereich 07: SaSV Prüfung Brandschutz

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 07:

Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes / Prüflingen/in für Brandschutz durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BInGK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer

2. Eigenerklärung und ggf. Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung.

- ☐ als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes / Prüflingen/in für Brandschutz durch die obersten Bauaufsichten des Bundes / der Länder bzw. die Bundesingenieurkammer (BInGK), Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen (IKBauNRW) oder die einschlägigen gleichwertigen Ingenieurkammern anderer Bundesländer

- ☐ Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind als **Anlage** beigelegt.

Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.

Rechtsverbindliche Erklärung

Ich erkläre rechtsverbindlich, für das auf Seite 1 angegebene Unternehmen einen Zulassungsantrag und ein Angebot auf Abschluss des Rahmenvertrags in Bezug auf die auf Seite 1 oben angegebenen Leistungsbereiche abzugeben.

Ich bestätige zudem, dass die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und nicht irreführend sind.

Diese Erklärung bezieht sich auch auf diesem ausgefüllten Zulassungsformular beigefügte Anlagen, die Bestandteil unseres Zulassungsantrags sind.

Firmenname und Rechtsform

Datum, Ort

Name, Vorname

*(Name des/der Erklärenden; natürliche
vertretungsberechtigte Person)*

*Funktion des/der Erklärenden, aus der
sich die Vertretungsberechtigung
ableiten lässt.*

Anlage zur Information:

§ 123 GWB – Zwingende Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).
- (2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.
- (3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
- (4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn
1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
 2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

- (5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

§ 124 GWB – Fakultative Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
 4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
 6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
 9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 125 – Selbstreinigung

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es
1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.
- § 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.